

# Stiftungsurkunde

In der Fassung vom 29.1.2013

FUTURA Vorsorgestiftung  
Bahnhofplatz 9  
5201 Brugg

Tel. 056 460 60 70  
Fax 056 460 60 90

E-Mail: [info@futura.ch](mailto:info@futura.ch)  
[www.futura.ch](http://www.futura.ch)

**Art. 1 Name, Sitz**

- 1.1. Am 5. Mai 1958 ist unter dem Namen FUTURA Stiftung zur Förderung der Personalfürsorge eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches errichtet worden.  
Der Name der Stiftung lautet heute: FUTURA Vorsorgestiftung
- 1.2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Brugg. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen (Art. 48 BVG). Sie untersteht der Aufsicht des Kantons Aargau.

**Art. 2 Zweck**

- 2.1. Die Stiftung bezweckt, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der ihr angeschlossenen Unternehmen nach Massgabe ihrer Reglemente gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalles infolge von Alter, Tod und Invalidität zu schützen. Sie erbringt Leistungen nach den Vorschriften über die obligatorische berufliche Vorsorge und bietet auch Vorsorgepläne an, welche die Minimalvorschriften des Gesetzes übersteigen.
- 2.2. Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates auch Leistungen zugunsten der Versicherten und deren Angehörigen in besonderen Notlagen erbringen.
- 2.3. Der Anschluss an die Stiftung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Anschlussvertrages. Die aktuellen Vertragsformulierungen werden der Aufsichtsbehörde jeweils zur Kenntnis gebracht.
- 2.4. Für die versicherungstechnischen Risiken (Alter, Tod und Invalidität) werden Kollektiv-Versicherungsverträge abgeschlossen. Die Stiftung muss aus solchen Verträgen Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein. Sie trägt selber keine versicherungstechnischen Risiken.  
Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie der genehmigten Anlagereglemente und Anlagestrategien.
- 2.5. Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt im Reglement das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.  
Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

**Art. 3 Stiftungsvermögen**

- 3.1. Das Stiftungsvermögen wird geüfnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, Einmaleinlagen und freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber oder Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Kollektivversicherungs-Verträgen und Erträge des Stiftungsvermögens.
- 3.2. Für jedes Vorsorgewerk wird eine getrennte Rechnung geführt. Die Stiftung haftet für Ansprüche ausschliesslich mit dem Vermögen des betreffenden Vorsorgewerks.
- 3.3. Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Firmen rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).
- 3.4. Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

**Art. 4 Rechnungsabschluss**

- 4.1. Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.
- 4.2. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

**Art. 5 Stiftungsrat**

- 5.1. Oberstes Organ der Stiftung ist der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat.
- 5.2. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Er setzt sich aus gleich vielen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen.
- 5.3. Die Mitglieder der Personalfürsorge-Kommissionen wählen aus ihrer Mitte die Arbeitnehmer- und die Arbeitgebervertreter. Pro angeschlossene Firma kann nur eine Person in den Stiftungsrat gewählt werden. Diese Person muss zudem in der Stiftung versichert sein.

- 5.4. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten. Die Wahl erfolgt mit einfachem Mehr.
- 5.5. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Steht ein Mitglied des Stiftungsrates in einem Arbeitsverhältnis mit einem der angeschlossenen Unternehmen, und wird dieses beendet, so scheidet das Mitglied mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus.
- 5.6. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer an der Sitzung über Telefon oder über Video teilnimmt.  
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 5.7. Die Beschlussfassung kann ausnahmsweise auch auf dem Zirkularweg erfolgen. Zirkularbeschlüsse müssen mehrheitlich erfolgen und werden ins nächste Protokoll aufgenommen.
- 5.8. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift führen und bestimmt die Art der Zeichnung.
- 5.9. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglementen sowie nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde.
- 5.10. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung ihrer Funktion bestehen.

#### **Art. 6 Personalvorsorge-Kommission (PVK)**

- 6.1. Jedes der Stiftung angeschlossene Unternehmen hat eine paritätisch zusammengesetzte Personalvorsorge-Kommission zu bilden, welche für die ordnungsgemässe Durchführung der Personalvorsorge verantwortlich ist.
- 6.2. Die Einzelheiten über die Wahl, die Beschlussfassung und die Aufgaben der Personalvorsorge-Kommission sind in einem besonderen Reglement geregelt.

#### **Art. 7 Kontrolle**

- 7.1. Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.
- 7.2. Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

#### **Art. 8 Rechtsnachfolge Aufhebung und Liquidation**

- 8.1. Bei Auflösung eines im Rahmen der Stiftung bestehenden Vorsorgewerkes werden zuerst die diesem angehörenden Destinatäre nach den reglementarischen Bestimmungen abgefunden. Ein allfällig verbleibendes Restvermögen des betreffenden Vorsorgewerkes wird gemäss Entscheid der Personalvorsorge-Kommission entweder einer neuen Personalvorsorgeeinrichtung des betreffenden Arbeitgebers bzw. dessen Rechtsnachfolgers überwiesen oder den Destinatären übertragen. Ein Rückfall des Vermögens an die angeschlossenen Arbeitgeber ist ausgeschlossen. Ein allfälliger verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.
- 8.2. Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.
- 8.3. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.
- 8.4. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterfirma, an angeschlossene Unternehmungen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge bleibt ausgeschlossen.
- 8.5. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 12.09.2006

Brugg, im November 2012